

Splitklimageräte (434_00SK)

[Neu](#)

Datum: 2023-04-12 17:12:29

Anlagen ID:

(KL1) Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase vom 16. April 2014 (F-GasV)i.O. n.i.O.

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU Verordnung 517/2014)

[link](#)

Kapitel II - Emissionsbegrenzung

Artikel 4 – Dichtheitskontrollen

-

Anmerkung: Entfällt

- (3) Für die Durchführung der Dichtheitskontrollen gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Abstände:
a) bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr, aber weniger als 50 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, mindestens alle 12 Monate, oder mindestens alle 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist. (12 / Monat / zertifizierte Person)

-

Anmerkung: Entfällt

-

Anmerkung: Entfällt

(KL2) Bedienungsanleitung Hersteller (Instand_Hersteller)

i.O. n.i.O.

430 Lufttechnische Anlagen

434 Kältegeräte

434.00 Splitklimageräte (SKG)

- Äußerlich auf Verschmutzung, Beschädigung und Korrosion prüfen
Hinweis:
Prüfung der Verschmutzung beim Innengerät Filter und Wärmetauscher-Lamellen "Kühlrippen" und beim Außengerät der Ventilator und die Lamellen zum Transport von Luft zum Wärmetauscher (12 / Monate / Sachkundiger)
- Austausch der Filter "Innen und Außenfilter" nach Bedarf (0 / Bei Bedarf / Sachkundiger)
- Funktionserhaltenes Reinigen Innen als auch Außen einschließlich der Lamellen nach Angaben des Herstellers (siehe Betriebsanleitung)
Hinweis:
Die Reinigung darf nur in ausgeschalteten und stromlosen Zustand der Klimaanlage erfolgen!
Bei trockenen Lamellen kann ein Staubsauger zum Absaugen von groben Staubpartikel verwendet werden. Bitte beachten sie, dass keine Lamellen beschädigt oder verbogen werden.
Wenn keine Staubpartikel erkennbar sind, kann man mit einer herkömmlichen Sprühflasche z.B. einer leeren Glasreiniger Flasche o.ä. die Lamellen nass reinigen. Unangenehme Gerüche werden aus der Klimaanlage mit speziellen Reiniger / Desinfektionsmittel entfernt. (Bitte Sicherheitshinweise des verwendeten Mittels für die Verwendung bei Splitklimageräte prüfen).
Es ist darauf zu achten, dass keine elektrischen Geräte wie z.B. der Ventilator oder Elektronik Bauteile mit Wasser beschädigt werden. Nach erfolgter Reinigung und kurzer Abtropfzeit kann die Klimaanlage wie in Betrieb genommen werden. (12 / Monate / Sachkundiger)

(KL1) Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG 08:2020) (GEG_2020_08) n.i.O.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG 2020:08)

[link](#)

Teil 4 Anlagender Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung

Abschnitt 2 / Unterabschnitt 2 Betreiberpflichten

- §60 Wartung und Instandhaltung
 - (1) Komponenten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad von Anlagen und Einrichtung der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung haben, sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten.
 - (2) Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Die Handwerksordnung bleibt unberührt. (0 / Hinweis / Betreiber)

Abschnitt 3 Energetische Inspektion von Klimaanlage

- §74 Betreiberpflicht
 - (1) Der Betreiber von einer in ein Gebäude eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt hat innerhalb der in § 76 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlage durch eine berechnigte Person im Sinne des § 77 Absatz 1 durchführen zu lassen. (120 / Monate / Fachkundiger) [link](#)
 - §74 Betreiberpflicht
 - (2) Der Betreiber kann die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 durch eine stichprobenweise Inspektion nach Maßgabe von § 75 Absatz 4 erfüllen, wenn er mehr als zehn Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt oder mehr als zehn kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt betreibt, die in vergleichbare Nichtwohngebäude eingebaut und nach Anlagentyp und Leistung gleichartig sind
 - (3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage in ein Nichtwohngebäude eingebaut ist, das mit einem System für die Gebäudeautomation und Gebäuderegulierung nach Maßgabe von Satz 2 ausgestattet ist
 - (4) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage in ein Wohngebäude eingebaut ist, das ausgestattet ist mit
 1. einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, die die Effizienz der vorhandenen gebäudetechnischen Systeme misst ..
 2. einer wirksamen Regelungsfunktion zur Gewährleistung einer optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Nutzung von Energie. (120 / Monate / Fachkundiger) [link](#)
- §75 Durchführung und Umfang der Inspektion
 - (1) Die Inspektion einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.
 - (2) Die Inspektion bezieht sich insbesondere auf
 1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind, insbesondere Veränderungen der Raumnutzung und -belegung, der Nutzungszeiten, der inneren Wärmequellen sowie der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der vom Betreiber geforderten Sollwerte hinsichtlich Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen, und
 2. die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten.
 - (3) Die Inspektion einer Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 70 Kilowatt oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 70 Kilowatt ist nach DIN SPEC 15240: 2019-03 durchzuführen.
 - (4) In den Fällen des § 74 Absatz 2 ist bei einem Betrieb von bis zu 200 Klimaanlagen jede zehnte Anlage und bei einem Betrieb von mehr als 200 Klimaanlagen jede 20. Anlage einer Inspektion nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 zu unterziehen. (120 / Monate / Fachkundiger) [link](#)

- §76 Zeitpunkt der Inspektion
 - (1) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 ist eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, die am 1. Oktober 2018 mehr als zehn Jahre alt war und noch keiner Inspektion unterzogen wurde, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.
 - (2) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Wenn an der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach der erstmaligen Inspektion oder nach einer wiederkehrenden Inspektion keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, muss die Prüfung der Anlagendimensionierung nicht wiederholt werden (120 / Monate / Fachkundiger) [link](#)
- §77 Fachkunde des Inspektionspersonals
 - (1) Eine Inspektion darf nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden.
 - (2) Fachkundig ist insbesondere
 - 1. eine Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer der Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,
 - 2. eine Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik oder Bauingenieurwesen oder einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,
 - (3)
 - (0 / Hinweis / Betreiber) [link](#)
- §78 Inspektionsbericht; Registriernummern
 - (1) Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen.
 - (2) Die inspizierende Person hat den Inspektionsbericht unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Datums der Inspektion und des Ausstellungsdatums eigenhändig zu unterschreiben oder mit einem Faksimile der Unterschrift zu versehen. Der Inspektionsbericht ist dem Betreiber zu übergeben.
 - (3) Vor Übergabe des Inspektionsberichts an den Betreiber hat die inspizierende Person die nach § 98 Absatz 2 zugeteilte Registriernummer einzutragen.
 - (4) Zur Sicherstellung des Vollzugs der Inspektionspflicht nach § 74 Absatz 1 hat der Betreiber den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (120 / Monate / Fachkundiger) [link](#)

Abschlussbericht für die durchgeführten Tätigkeiten	Ja	Nein
<p>Die Anlage ist sicher und funktionsfähig.</p> <p>Bei der Prüfung wurden Mängel festgestellt. (Mängel müssen in der Wartungsapplikation beschrieben werden).</p> <p>Der Prüfumfang und die Prüffristen sind angemessen.</p> <p>Beschreibung siehe im Prüfbericht bzw. der beigefügten Anlage</p> <p>Die Anlagen können bis zur Mängelbeseitigung weiter betrieben werden.</p> <p>Nach Beseitigung des Mangels ist eine Nachkontrolle erforderlich.</p> <p><i>Bei der Durchführung der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Prüfung) wurde der Prüfumfang der Arbeitskarte berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine Anpassung des festgelegten Prüfumfanges der Arbeitskarte ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Anpassungen sind unter Mängel in der Wartungsapplikation festzuhalten.</i></p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Vorname und Name:</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Wenn keine graphische Moeglichkeit besteht, schreiben Sie Ihren kompletten Namen</p>		